

gerade nodi vor der Vernichtung bewahrt werden konnten. Vielmehr kann die Frage, ob eine Unmittelbarkeit der Gefahrenlage gegeben war, nur aus der Sicht des tatsächlichen Grades an Sicherheit eines als funktionsfähig hergestellten und übergebenen Bauvorhabens gestellt und beantwortet werden. Es wäre ethisch absurd und rechtspolitisch unververtretbar, das Ausmaß an Gefahr bis zu einem Grade ansteigen zu lassen, an dem Quantität in Qualität umschlägt und der Schaden tatsächlich eintritt. Das bedeutete faktisch die Eliminierung des eben gerade einen früheren Zeitpunkt erfassenden Tatbestandsmerkmals der unmittelbaren Gefahr und seine Verdammung zu rechtlicher Wirkungslosigkeit. Nimmt man die konkrete Zweckbestimmung und ermittelt man von daher das Ausmaß an Gefahr bei tatsächlicher Zweckzuführung, dann entgeht man dem Fehler, Zeitprobleme und rein zufällige tatsächliche Gefahrenausmaße zum Wertmaßstab für verantwortungsloses Verhalten zu nehmen.

In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, ob auch in jenen Fällen eine unmittelbare Gefahr beispielsweise für bedeutende Sachwerte zu sehen ist, in denen das Bauwerk vernichtet werden muß, weil es entgegen den vorgegebenen Parametern errichtet wurde und daher für den vorgesehenen Zweck nicht verwendet werden kann. Denkbar sind hier insbesondere solche Fälle, in denen vorgegebene Maße verwechselt, bestimmte Vorrichtungen an ungeeigneten Abschnitten eingebaut, projektmäßig vorgesehene Spezialausführungen nicht bewältigt oder vergessen wurden u. ä. m. Mit einem Wort: Das Bauwerk wurde zwar sicher und stabil und insofern den baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entsprechend errichtet, taugt aber nicht für den vorgesehenen Zweck und muß deshalb abgerissen werden.

Meines Erachtens kann in solchen Fällen nicht von einer unmittelbaren Gefahr für bedeutende Sachwerte im Sinne des § 195 StGB gesprochen werden. Es ist zwar richtig, daß insbesondere der Sachwertbegriff nicht nur rein substantiell interpretiert werden darf, sondern vor allem auch aus der Sicht der Vergeudung gesellschaftlicher Arbeit, also aus politökonomischer Sicht betrachtet werden muß. Indes -verlangt § 195 StGB den inneren Bezug zwischen fehlerhafter Bautätigkeit und Verursachung einer Gemeingefahr.

Damit ist aus der Sicht zumindest dieses Tatbestandes festzustellen, daß all jene baulichen Fehlleistungen, die gesellschaftlich unbrauchbar sind, zwar gesellschaftliche Schadenszufügungen bedeuten, nicht aber eine Gefährdung der Bausicherheit im Sinne des § 195 StGB darstellen. Allerdings muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß der Begriff der Gemeingefahr auch jene Fälle erfaßt, in denen die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, und zwar in unserem Fall durch eine fehlerhafte Bautätigkeit⁴.

Zur Schuld hinsichtlich der Gemeingefahr

Kommen wir auf die eingangs genannten Sachverhalte zurück, so besteht nunmehr die strafrechtlich bedeutsame und zum Verschuldensproblem hinführende Frage darin, ob die Bauleiter und Bauführer um die tatsächlichen Gefahren, die durch ihre Nachlässigkeit und Verantwortungslosigkeit für das Bauwerk entstanden,

wußten und trotzdem in der geschilderten Art und Weise verantwortungslos weiter handelten — also die Gemeingefahr fahrlässig verursachten.

Aus den bisherigen Darlegungen ist bereits deutlich geworden, daß den Verantwortlichen das Elementare ihrer Pflichtverstöße völlig klar war und sie dennoch handelten. Als Bauingenieuren war ihnen die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Bewehrungsführung, der vorgeschriebenen Betonfestigkeit usw. für die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bauwerke bekannt. Es gab keinerlei Anlaß und keinerlei gesellschaftlich akzeptables Motiv, irgendwelche Abweichungen vom vorgesehenen Projekt über das zu vertretende Toleranzmaß hinaus zuzulassen.

Daß die Bauleiter trotzdem in einer so grundsätzlich fehlerhaften Art und Weise projektwidrig bauten, also ihre beruflichen Pflichten in fundamentaler Art und Weise verletzen, kennzeichnet die Verantwortungslosigkeit ihres Handelns. Selbst wenn sie verneint hätten, die Gefahren erkannt zu haben, die sich aus ihren Handlungen und Unterlassungen zwangsläufig ergeben mußten, bestünden auf Grund der Tatsache, daß sie gegen elementare baurechtliche und bautechnische Bestimmungen verstießen und deshalb die Folgen überschauen konnten und mußten, keinerlei Zweifel an ihrem Verschulden hinsichtlich der Verursachung der Gefahr für das Bauwerk als auch im Hinblick auf die Verursachung der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, die innerhalb des Bauwerks etwa Montageteile montiert hätten oder gar mittels montierter Ausrüstungen transportiert worden wären.

In beiden Sachverhalten wußten die Verantwortlichen um die mit ihrer Handlungsweise verbundenen Gefahren, handelten aber trotzdem so. Die Folgen hofften sie durch „technologisch bedingte Restarbeiten“ im wesentlichen auffangen zu können. Dabei war ihnen klar, daß dies — wenn überhaupt — nur mit erheblichen zusätzlichen materiellen und finanziellen Aufwendungen möglich sein würde. Die Verantwortlichen wußten auch, daß ein etwaiges Inbetriebnehmen der Bauwerke in dem gefertigten Zustand — eben weil die reale Gefahr des Einsturzes in diesem Moment sofort entstanden wäre — absolut unmöglich war. Es ist unbestritten, daß sie diese weitergehenden Folgen nicht wollten. Indes ist ihr verantwortungsloses, leichtfertiges Verhalten hinsichtlich des gefährlichen Zustandes der Bauwerke m. E. eindeutig von den Grundsätzen des § 7 StGB erfaßt.

Bei der nachdrücklichen Disziplinierung mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts in solchen Fällen elementar verantwortungsloser Verhaltensweisen geht es in gar keiner Weise darum, etwa durch besonders strenge Sanktionen die gesellschaftliche Unduldbarkeit solchen Verhaltens kundtun zu wollen. Das Strafrecht darf Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und schöpferische Arbeit nicht hemmen. Wenn es sich aber gegen Verantwortungs- und Gewissenlosigkeit wendet, trägt es mit dazu bei, daß Unordnung, Nachlässigkeit und verantwortungslose Verhaltensweisen überwunden werden. Selbstverständlich müssen in Fällen wie den hier geschilderten oder ähnlichen prinzipielle Schlußfolgerungen hinsichtlich der Leitungstätigkeit hinzukommen. Damit wird die vielschichtige Problematik gesellschaftlicher und individueller Verantwortlichkeit als spürbare, zur Veränderung zwingende Reaktion auf nicht oder völlig ungenügend wahrgenommene Verantwortung berührt. Die sich dabei für das sozialistische Strafrecht bietenden Ansatzpunkte sollten nicht übersehen werden.

⁴ Dabei ist der Begriff der „Versorgung“ nicht nur im Sinne der Nahrungsmittelproduktion, sondern im weitesten Sinne gesellschaftlicher Konsumtion zu verstehen: er erfaßt also auch Probleme des Wohnraums, der Bereitstellung von Krippen- und Kindergartenplätzen usw.